

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Landkreis Karlsruhe und Enzkreis -

Landratsamt Enzkreis

-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Knittlingen-Freudenstein/Hohenklingen

Az. 2025 B 10.2

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 26.05.2025

1. Das Landratsamt Enzkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Plannachträge 1 bis 4 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Knittlingen-Freudenstein/Hohenklingen an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 11.07.2025 festgesetzt.
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung für die Teilgebiete Reblage und Feldlage vom 30.08.2013 enden mit Ablauf des 11.07.2025
Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2025) eingesehen werden.
Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes für das Teilgebiet Ortslage gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Enzkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- Sitz: Pforzheim gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 22.07.2021 über den Flurbereinigungsplan gehört worden. Die Plannachträge wurden am 08.10.2023, 02.05.2024, 28.10.2024 und 30.04.2025 bekanntgegeben.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da

- die Widersprüche bis auf einen Widerspruch gütlich geregelt wurden
- das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- über den einen verbliebenen Widerspruch unanfechtbar entschieden hat

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Sitz: Pforzheim eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Karlsruhe und Enzkreis: Kriegsstraße 103a, 76135 Karlsruhe oder jede andere Stelle des Landratsamts Enzkreis)

Gez. Jürgen Pilz
(leitender Ingenieur)